

Fußball-WM 2014

Fakten und Konditionen zur TV-Übertragung im Gastgewerbe

(Stand: 6.3.2014)

Vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 findet die Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien statt. Die besten Fußballer der Welt treffen in Südamerika aufeinander. Für Hoteliers und Gastronomen ist die Fußball-WM wiederum eine Chance, ihren Gästen ein unvergessliches Live-Erlebnis der 64 WM-Spiele in toller Atmosphäre zu bieten.

Runter vom Sofa, rein in die Gastronomie – zum mitfiebern, diskutieren und gemeinsam feiern. Damit Sie bei der Übertragung der WM-Spiele in Ihren Restaurants, Hotels oder Biergärten nicht ins Abseits geraten, sollten Sie folgende Regeln beachten:

I. Konditionen der FIFA für Public Viewing

Die TV-Übertragungsrechte für die WM 2014 liegen bei der FIFA. Nach dem "FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen" werden die Fußballübertragungen in Gastronomie und Hotellerie <u>nicht als gewerbliche</u> Public-Viewing-Veranstaltungen angesehen. Für diese TV-Übertragungen muss daher grundsätzlich weder eine Gebühr bezahlt, noch eine Lizenz beantragt werden!

Die Voraussetzungen sind allerdings:

- > dass kein direktes oder indirektes (z.B. Verzehrzwang) Eintrittsgeld für die TV-Übertragung erhoben wird,
- > dass keine Sponsorenrechte genutzt oder Sponsoren eingebunden werden,
- > dass die Veranstaltung auf nicht mehr als 5.000 Besucher ausgerichtet ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann bedarf es keiner kostenpflichtigen Lizenz! Nähere Informationen zu kostenpflichtigen, gewerblichen Veranstaltungen sind dem "FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen" zu entnehmen, siehe unter: http://de.fifa.com/worldcup/organisation/publicviewing/index.html

II. Konditionen der GEZ

Für das Aufstellen eines oder mehrerer Fernsehgeräte zur Fußball-WM müssen <u>keine</u> zusätzlichen GEZ-Gebühren gezahlt werden. Das seit dem 1.1.2013 geltende, neue Gebührenmodell der Rundfunkfinanzierung sieht ja vor, dass jedes Unternehmen abhängig von der Anzahl der Beschäftigten eine oder mehrere Rundfunkgebühren zu zahlen hat (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher).

III. Konditionen der GEMA

Wer noch keine GEMA-Lizenz für die Fernsehwiedergabe hat und jetzt einen Fernseher/Großbildschirm für die Zeit der Fußball-WM aufstellt, **muss dies der GEMA anzeigen** (mind. 3 Tage vorher) und entsprechende Urheberrechtsgebühren zahlen. Da bei den Fußballübertragungen der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche.

1. Fernsehtarif

Für das erstmalige Aufstellen eines Fernsehers <u>bis einschließlich</u> 106 cm Bilddiagonale (42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2014), inkl. GVL / VG Wort-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass sind zu zahlen:

	Für den Raum besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum
	Hintergrundmusik (M-U III 1)Musik mit Musikern (U-T/U)	• Radio (R)	besteht kein GEMA-Vertrag
pro TV-Gerät	17,36 Euro netto	21,14 Euro netto	25,72 Euro netto

2. Großbildschirmtarif

für das erstmalige Aufstellen eines Fernsehers/Leinwand <u>über</u> 106 cm Bilddiagonale (<u>über</u> 42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2014), inkl. GVL / VG Wort-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass sind zu zahlen:

	Für den Raum besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum
Raumgröße	Hintergrundmusik (M-U III 1)Musik mit Musikern (U-T/U)	• Radio (R)	besteht kein GEMA-Vertrag
bis 100 qm	54,52 Euro netto	68,14 Euro netto	81,76 Euro netto
bis 200 qm	81,36 Euro netto	101,66 Euro netto	121,98 Euro netto
bis 300 qm	108,48 Euro netto	135,58 Euro netto	162,73 Euro netto

3. Anmerkungen zu den GEMA-Konditionen

Der Fernsehtarif gilt jeweils pro Fernsehgerät, der Großbildschirmtarif gilt pro Raumgröße (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher/Leinwände). Mit diesen Tarifen ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen <u>zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz</u> abgegolten. Wird zum Beispiel vor oder nach der Fernsehübertragung Unterhaltungsmusik mit Tonträgern gespielt (mit oder auch ohne Tanz), dann handelt es sich um eine Veranstaltung, die jeweils separat (pro Tag) nach den Vergütungssätzen M-V (mit Tonträgermusik) oder U-V (mit Livemusik) angemeldet und bezahlt werden muss.

IV. Sperrzeit für die Außengastronomie zur WM 2014

Das Bundesumweltministerium hat Ende Februar 2014 den Entwurf einer Lärmschutzverordnung zur WM 2014 vorgelegt. Damit soll die Durchführung von öffentlichen Fernsehübertragungen in Freiluftgaststätten auch nach 22.00 Uhr ermöglicht werden. Das letzte Wort hat allerdings -wie auch bei den letzten Fußball-WM's- die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde vor Ort, die Ausnahmen hinsichtlich der Sperrzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erteilen kann, wobei diese Ausnahmen nur für die Dauer der "live"-Übertragungen in Betracht kommen!

Berlin, 6.3.2014 / Bü